

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kern AG (Softwarekauf)



Stand: 1. August 2022

Inhalt:

§ 1	Vertragsgegenstand, Lizenz	§ 8	Hosting
§ 2	Installation, Schulung, Aktualisierung, Pflege	§ 9	Lieferung, Prüfung, Mängelhaftung
§ 3	Lizenzgewährung	§ 10	Lizenzgebühren
§ 4	Nutzungsumfang	§ 11	Eigentumsvorbehalt
§ 5	Kopierschutz	§ 12	Haftungsbeschränkung
§ 6	Weitergabe	§ 13	Schlussbestimmungen
§ 7	Schutz des Lizenzmaterials		

Lizenz- und Lieferbedingungen für Kern-Software (Kauf)

§ 1 Vertragsgegenstand, Lizenz

(1) Vertragsgegenstand ist die Lizenzierung von Software der Kern AG und die Überlassung des entsprechenden Lizenzmaterials. Das Lizenzmaterial besteht aus den Programmkopien der im Lizenzvertrag lizenzierten Software einschließlich Hilfsprogrammen, Bibliotheks-, Datenbank- und Beispieldateien sowie einer Anwendungsbeschreibung und weiteres Dokumentationsmaterial (Dokumentation), jeweils soweit deren Überlassung nach dem Lizenzvertrag von der Kern AG geschuldet sind. Der vereinbarte Umfang des Lizenzmaterials, die genaue Bezeichnung und das Entgelt (Lizenzgebühr) ergibt sich aus dem Lizenzvertrag zwischen der Kern AG als Lizenzgeber und dem Kunden als Lizenznehmer.

(2) Soweit die Kern AG dem Kunden als Bestandteil oder Ergänzung zum Lizenzmaterial eine Software überlässt, für die die Kern AG nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware. Falls und soweit dem Kunden Open-Source-Software überlassen wird, gelten dafür ausschließlich die Nutzungsbedingungen, denen die Open-Source-Software unterliegt. Die vorrangigen Nutzungsbedingungen der Fremdsoftware bzw. Open-Source-Software werden dem Kunden vor Abschluss des Lizenzvertrages bekannt gemacht und zusammen mit dem Lizenzvertrag vereinbart.

§ 2 Installation, Schulung, Aktualisierung, Pflege

(1) Die Installation, Implementierung und der Einsatz der Software sind Sache des Kunden. Dazu gehört auch, dass der Kunde die Eignung seiner Hard- und Softwareumgebung überprüft. Die Kern AG ist bereit, den Kunden hierbei zu unterstützen (insbesondere durch Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der erfolgreichen Installation), einschließlich der Einweisung, Schulung oder weiteren Beratung, was jeweils separat zu beauftragen und nicht Gegenstand des Lizenzvertrages ist.

(2) Der Kunde hat nur dann einen Anspruch auf Aktualisierungen der Software (Updates) oder auf Softwarepflege,

wenn ein zusätzlicher Vertrag über Softwarepflege (Pflegevertrag) abgeschlossen wurde. Das gilt auch für Anpassungen an gesetzliche oder andere Rahmenbedingungen. Ersetzt oder ergänzt der Kunde die Software durch von der Kern AG bereitgestellte Aktualisierungen oder Erweiterungen, gelten die Bestimmungen des Lizenzvertrages einschließlich der vorliegenden AGB Softwarekauf auch für die ergänzte oder aktualisierte Software.

Teil I – Lizenzbedingungen

§ 3 Lizenzgewährung

(1) Die Kern AG gewährt dem Kunden das nicht ausschließliche, nach Maßgabe dieser AGB Softwarekauf (insbesondere ihres Teils I) und des Lizenzvertrages beschränkte, zeitlich unbefristete Recht zur Nutzung der im Lizenzschein benannten Software (einfaches Nutzungsrecht). Eine weitergehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Kern AG bleibt gegenüber dem Kunden Inhaber aller Rechte an der Software und behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich erteilt werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird dem Kunden erst eingeräumt, nachdem er die vereinbarte Lizenzgebühr vollständig bezahlt hat (aufschiebende Bedingung). Bis dahin darf die Kern AG die Nutzungsmöglichkeit der Software sperren. Entsprechendes gilt bzgl. der Nutzungserweiterung bei Folgelizenzen.

§ 4 Nutzungsumfang

(1) Die Konfiguration der lizenzierten Software und deren nutzbare Bestandteile (z. B. Module, darauf aufbauende Komponenten und/oder Dienste bzw. Objekte), zu deren Installation und Ausführung der Kunde aufgrund der Lizenz berechtigt ist, werden im Lizenzvertrag benannt. Die zulässige Nutzung umfasst auch die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software, Module und Komponenten, ganz oder teilweise, wenn das entsprechende Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms für eine bestimmungsgemäße Benutzung einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist.

(2) Ergibt sich aus dem Lizenzschein, dass der Kunde nur eine Einzellizenz erwirbt, dann darf er die überlassene



Software zeitgleich nur auf jeweils einem Rechner oder Gerät bzw. durch eine Person oder einen Arbeitsplatz nutzen. Eine virtuelle Maschine gilt als ein Rechner.

(3) Werden nach dem Lizenzschein Lizenzen zur Mehrfachnutzung im Netzwerk erworben, so richten sich Art und Umfang sowie die Zählweise (Metrik) der eingeräumten Befugnis zur Mehrfachnutzung nach den im Lizenzvertrag genannten Parametern. Die Metrik orientiert sich dabei nicht an der Anzahl der Nutzer (Arbeitsplätze oder Personen) oder Geräte (Rechner, Clients), sodass die den Modulen, Komponenten und Objekten zugewiesene Lizenzanzahl nicht unmittelbar beschreibt, wie viele Nutzer oder Geräte gleichzeitig auf die Software zugreifen können.

(4) Soweit die Nutzungsberechtigung bzw. Lizenzfreigabe nach dem Lizenzvertrag abhängig gemacht ist von einer Systeminstallation mit nutzerbezogener Anmeldung (z. B. SAP), muss der Kundersicherstellen, dass bei der Ausführung der Software der angemeldete Benutzername und der tatsächliche Nutzer personenidentisch sind.

(5) Eine anderweitige Verwertung, insbesondere das Anfertigen von Kopien oder Vervielfältigungen der Software oder der Dokumentation, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kern AG gestattet. Der Kunde darf Sicherungskopien der Software herstellen, soweit sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich sind. Der Kunde hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Kopien und Vervielfältigungen zu führen und der Kern AG auf Verlangen vorzulegen.

(6) Modifikationen oder Erweiterungen des Lizenzmaterials und insbesondere der Software sind dem Kunden nur gestattet, soweit hierdurch die Software selbst nicht bearbeitet oder umgearbeitet wird. Bearbeitungen oder andere Umarbeitungen und die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse sind nur zugelassen, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind und die Kern AG dies nicht unverzüglich auf Anforderung selbst sicherstellt. Modifikationen, Erweiterungen, Bearbeitungen oder andere Umarbeitungen sind kenntlich zu machen, beispielsweise durch Speichern in separaten Verzeichnissen.

(7) Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Quellcode und ist auch zur Dekompilierung (Rückübersetzung in den Quellcode oder andere Vorstufen-Darstellungsformen) nur berechtigt, wenn und soweit ihm das nach § 69e UrhG gesetzlich gestattet ist.

(8) Sämtliche sonstige dem Urheber zustehenden Rechte, wie das der Veröffentlichung, der Verbreitung einschließlich der Vermietung, der Ausstellung sowie der öffentlichen Wiedergabe (z. B. Aufführung, Vorführung) einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung, bleiben der Kern AG vorbehalten.

§ 5 Kopierschutz

(1) Die Kern AG trifft technische Vorkehrungen zur Einhaltung des Nutzungsumfangs und ist berechtigt, durch Kopierschutzmaßnahmen den vertragsgemäßen Einsatz der Software zu sichern, auch durch automatisierte Abfrage bestimmter Angaben oder Codes der Gerätekonfiguration.

(2) Zur Nutzung der Software ist ein Lizenzschlüssel erforderlich, der dem Kunden in digitalisierter Form übermittelt wird. Der Lizenzschlüssel ist individualisiert und darf nur zur Nutzung der erworbenen Software durch den Kunden verwendet werden und ist von ihm sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an Dritte ist nicht zulässig.

§ 6 Weitergabe

(1) Das Recht des Kunden, das Lizenzmaterial nach Maßgabe des Lizenzvertrages zu nutzen, darf nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung gegenüber der Kern AG übertragen oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden. Die Übertragung bzw. Weitergabe setzt weiterhin voraus, (i) dass der Kunde seine Nutzung einstellt, sämtliche Module, Komponenten und Objekte der Software und des

sonstigen Lizenzmaterials einschließlich aller Kopien und Teilkopien löscht, die Originale der bei ihm im Einsatz befindlichen Software und des sonstigen Lizenzmaterials an den neuen Lizenznehmer weitergibt und (ii) dass der neue Lizenznehmer sich gegenüber der Kern AG schriftlich bereit erklärt hat, in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Kunden aus dem für die betreffende Software und das sonstige Lizenzmaterial bestehenden Lizenzvertrages einzutreten.

(2) Der Kunde hat der Kern AG vor einer solchen Übertragung bzw. Weitergabe die Firma des Empfängers sowie die Firmenanschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Kern AG wird dem neuen Lizenznehmer den bzw. die erforderlichen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellen, wenn alle in diesem § 6 genannten Bedingungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Generierung von Lizenzschlüsseln ist die vorherige Mitteilung der erforderlichen SAP-Installationsnummer durch den neuen Lizenznehmer.

(4) Eine Vermietung der Software oder andere vorübergehende entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung ist untersagt.

(5) Der Kunde ist zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.

§ 7 Schutz des Lizenzmaterials

(1) Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte und des übertragenen Eigentums an dem materiellen Lizenzmaterial (z. B. gedruckte Dokumentation) behält die Kern AG alle Rechte am immateriellen Lizenzmaterial (z. B. Software) einschließlich aller vom Kunden hergestellten materiellen oder immateriellen Kopien oder Teilkopien.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke, andere Rechtsvorbehalte oder Hinweise, sowie die Registrierungsnummern unverändert beizubehalten.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Zugänglichkeit zu den Dateiergestalten zu beschränken, dass ein Zugriff auf die Programmdateien einschließlich Kopiermöglichkeit nur dem Administrator möglich ist, nicht aber den einfachen Nutzern. Er sorgt darüber hinaus dafür, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Lizenzvertrag, insbesondere zum Nutzungsumfang und zum Verbot illegaler Vervielfältigungen, durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial und dessen Verkörperungen haben, sichergestellt ist.

§ 8 Hosting

(1) Beabsichtigt der Kunde, die Software im Rahmen eines Hostings durch einen Application Service Provider (ASP) betreiben zu lassen, so hat er die Kern AG hiervon unangefordert vorab in Kenntnis zu setzen. Die Kern AG ist berechtigt, nähere Auskunft über den ASP zu verlangen. Der Kunde hat – unbeschadet der Pflichten aus § 6 – durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Rechte der Kern AG an der Software bei einem Hosting gewahrt werden.

(2) Der Kunde haftet für jede vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Rechten der Kern AG im Rahmen eines solchen Hostings durch ihn oder durch Dritte, an die er die Software weitergibt, insbesondere durch unerlaubte Fertigung von Kopien, Modifizierung oder erneute Weitergabe der Software.

Teil II – Lieferbedingungen

§ 9 Lieferung, Prüfung, Mängelhaftung

(1) Der Kunde erhält von der Kern AG als Lieferung – je nach Festlegung im Lizenzschein (E-Mail/Download) – eine Programmkopie der Software nebst der Dokumentation in Form entsprechender Dateien per E-Mail oder eine Mitteilung über die erfolgte Bereitstellung entsprechender Dateien zum einmaligen Abruf per Download über das Internet.



(2) Beschreibungen der Software sind nicht als Beschaffenheitsgarantie anzusehen, soweit sie nicht ausdrücklich als solche versprochen werden. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software und des sonstigen Lizenzmaterials ergibt sich aus der Funktionsbeschreibung und Spezifikation, wie sie in der Dokumentation enthalten ist, oder aus einer dem Kunden speziell dafür ausgehändigten Leistungsbeschreibung. Die Kern AG stellt dem Kunden die betreffende Dokumentation mit Funktionsbeschreibung und Spezifikation vor Unterzeichnung eines Lizenzvertrages zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung des Lizenzmaterials ergibt sich aus dem Lizenzvertrag für die überlassene Version der Software, nicht aber aus öffentlichen Äußerungen wie Angaben in Prospekten, im Internet oder in sonstigen Werbemitteln, aus denen sich jedoch objektive Anforderungen an das Lizenzmaterial ergeben können.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, gemäß § 377 HGB die gelieferte Software und das sonstige Lizenzmaterial unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und zu erproben. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat er der Kern AG unverzüglich, spätestens jedoch nach dem ersten durchlaufenen produktiven Einsatz Anzeige zu machen. Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Überprüfung des Mangels verpflichtet und hat der Kern AG alle dafür notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die lizenzierte Software zur Untersuchung zu überlassen.

(4) Die Kern AG darf Mängel nach ihrer Wahl zunächst durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Nachbesserung – ggf. auch mehrmals – beseitigen (Nacherfüllung). Die Kern AG ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie mit unangemessen hohem Aufwand verbunden ist. Zur Nacherfüllung kann die Kern AG auch einen aktualisierten mangelfreien Softwarestand (Update) überlassen oder dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit aufzeigen, die Auslösung oder die Auswirkungen des Mangels dauerhaft zu vermeiden (Workaround).

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von der Kern AG verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen (Minderung) oder von dem betreffenden Lizenzvertrag zurücktreten (Rücktritt); außerdem kann er dann Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den Grenzen des § 12 verlangen.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, wenn die Kern AG Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder eine Garantie für die betreffende Beschaffenheit der Leistung übernommen hat oder wenn die Kern AG für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet. Der Verjährungsbeginn richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Das Verwendungsrisiko trägt der Kunde. Es obliegt ihm, den Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen sowie die Software ggf. unter seinen Einsatzbedingungen zu erproben, bevor er sie produktiv einsetzt. Die Kern AG übernimmt hierfür keine Gewähr.

§ 10 Lizenzgebühren

(1) Alle vom Kunden zu leistenden Zahlungen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden mit Lieferung fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber den Ansprüchen der Kern AG sind nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig; unberührt hiervon bleiben die Mängelrechte des Kunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren nicht berechtigt, die lizenzierte Software zu nutzen.

(2) Bis dahin ist es dem Kunden untersagt, Lizenzmaterial einschließlich der Dokumentation zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder weiter zu veräußern.

§ 12 Haftungsbeschränkung

(1) Die Kern AG haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen oder die aus einer übernommenen Beschaffenheitsgarantie folgen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Kern AG haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Sonstige Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Kern AG haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg. Es wird nicht gehaftet für den Verlust von Daten, wenn und soweit dieser durch laufende Datensicherungsmaßnahmen zu vertretbaren Kosten vermeidbar gewesen wäre.

(5) Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Softwarekauf und des Lizenzvertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Lücke ist durch eine Klausel zu ersetzen, die der Weggefallenen inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Kern AG (Freiburg i. Br.).

(4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 01.08.2023